

tion für die Nutzung des Tiefseebodens festschreibe. Ausdrücklich angesprochen wurden: Verbot der Nutzungsmonopolisierung bei wenigen Staaten; Verteilung der erzielten Gewinne; freier Zugang zu den gewonnenen Erkenntnissen; Technologietransfer; Schaffung einer Organisation, die die zwischenstaatliche Kooperation auf diesem Gebiet institutionalisiert. Gleichzeitig wurde eine Vorrangbehandlung der Entwicklungsländer verlangt.

Die Resolution 37/90 nimmt einige dieser Gedanken auf, vor allem wird der Aufgabenbereich des Programms der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnologie erweitert. Es soll von nun an fördern: den Austausch von Erfahrungen in konkreten Anwendungsbereichen, die Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern im Bereich Weltraumwissenschaft und -technologie, den Aufbau eines Studienprogramms sowie die Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumtechnologie. Außerdem wird die Gründung eines Internationalen Weltrauminformationsdienstes beschlossen.

II. Der Gedanke einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit kommt noch stärker in der Resolution 37/89 zum Ausdruck. In ihr werden auch die zukünftigen Aufgaben des Weltraumausschusses und seiner beiden Unterausschüsse näher spezifiziert. Behandelt werden sollen durch den Unterausschuß Recht vor allem die rechtlichen Implikationen der Fernerkundung der Erde aus dem Weltraum mit dem Ziel, noch in diesem Jahr dazu einen Grundsatzkatalog auszuarbeiten. Dieser Komplex hatte in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zu Kontroversen geführt. Während die Staaten des Ostblocks und die Entwicklungsländer die Erkundung eines Staates von dessen Genehmigung abhängig machen wollten, zumindest verlangten, daß die gewonnenen Informationen nicht ohne Genehmigung des erkundeten Staates weitergegeben würden, befürworteten die westlichen Industriestaaten eine möglichst liberale Regelung. Zudem wurde von Seiten der Entwicklungsländer verstärkt die Forderung verfochten, daß der erkundete Staat einen (vorrangigen) Anspruch auf Zugang zu den gewonnenen Daten habe.

UNISPACE '82 hatte diese Positionen, die an sich bekannt sind, weniger deutlich artikuliert. Dagegen wurde betont (Ziff. 204 des Berichts), daß die Entwicklungsländer kaum die Möglichkeit hätten, sich in die bestehenden Erdfernerkundungssysteme einzukaufen. Dies mag eine Erklärung dafür ein, daß die Forderung nach Partizipation an den Ergebnissen den Wunsch nach vorheriger Genehmigung der entsprechenden Aktivitäten ein wenig in den Hintergrund drängt.

Als weitere — weniger dringliche — Aufgaben werden genannt eine Ergänzung des Völkerrechts im Hinblick auf den Einsatz nuklearer Energieträger im Weltraum sowie die Definition bzw. Abgrenzung des Weltraums. Den wesentlichen Problembereich bildet insoweit der geostationäre Orbit.

III. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete des weiteren der Versuch, ein Wettrennen im Weltraum zu verhindern. Diesem Postulat, das auch die Konferenz in Wien beherrscht hatte, sind die Resolutionen 37/83 und 37/99 D gewidmet. In der erstgenannten Entscheidung bekräftigt die Generalversammlung ihren Standpunkt, daß ein Wettren-

nen im Weltraum nicht stattfinden dürfe, fügt dann aber, deutlich weitergehend, hinzu, daß jede Form der Nutzung des Weltraums, die nicht ausschließlich friedlichen Zwecken diene, dem vereinbarten Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zuwiderliefe. Letztlich wird also erneut eine völlige Entmilitarisierung des Weltraums angestrebt. In den Debatten des 1. Hauptausschusses wurde dieser Gesichtspunkt von den Entwicklungsländern auch hervorgehoben und betont, daß insoweit die Empfehlungen von UNISPACE nicht die Interessen der Staatenmehrheit widerspiegeln. Letztlich beschränkt sich die Resolution 37/83 aber darauf, den Genfer Abrüstungsausschuß aufzufordern, diese Frage mit Vorrang zu behandeln.

Inhaltlich entspricht dem die Resolution 37/99 D, die diesen Appell an den Abrüstungsausschuß wiederholt. Das Abstimmungsergebnis zu beiden Entschließungen war übrigens unterschiedlich. Während Resolution 37/83 mit 138 Ja, einer Gegenstimme (USA) und 7 Enthaltungen angenommen wurde, erhielt Resolution 37/99 D 112 Ja bei 29 Enthaltungen.

IV. Mehr am Rande stand das Problem der völkerrechtlichen Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände. Die Generalversammlung beschränkte sich darauf, die Staaten aufzufordern, dem entsprechenden Abkommen beizutreten. *Rüdiger Wolfrum* □

#### **Weltraum: Grundsatzkatalog für die Fernsehdirektübertragung mittels künstlicher Erdsatelliten — Staatensouveränität versus Informationsfreiheit (11)**

I. Nach einer kontroversen Debatte im Politischen Sonderausschuß hat das Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1982 eine Resolution zum Thema »Ausarbeitung einer internationalen Konvention über die Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernsehdirektübertragung durch Staaten« (UN-Doc. A/Res/37/92; Text: S. 66f. dieser Ausgabe) beschlossen. Die Abstimmung im Politischen Sonderausschuß ergab 88 Stimmen dafür (Entwicklungsländer und Ostblock), 15 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen (westliche Industriestaaten mit Finnland und Libanon). Das Abstimmungsergebnis in der Generalversammlung lautete: 107 dafür, 13 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Zwischen der Abstimmung im Politischen Sonderausschuß und in der Generalversammlung ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen. Lediglich Frankreich und Portugal zogen eine Enthaltung dem Nein vor.

Das Thema der Fernsehdirektübertragung unter Einsatz künstlicher Erdsatelliten hat den Weltraumausschuß seit zehn Jahren beschäftigt: seit der Resolution 2916(XXVII) der Generalversammlung vom 9. November 1972. Weder der Weltraumausschuß noch UNISPACE '82 vermochten hierzu eine Einigung zu erzielen. Die Entschließung 37/92 beruht auf einer leicht modifizierten Fassung eines Entwicklungsländervorschlages auf UNISPACE '82.

II. Der Wunsch der Entwicklungsländer und des Ostblocks, die Prinzipien für eine noch auszuarbeitende Konvention unverzüglich

und notfalls auch gegen den Widerstand der westlichen Industriestaaten zu fixieren — dieses Abgehen von dem das Weltraumrecht bislang beherrschenden Konsensprinzip wurde in der Debatte des Politischen Sonderausschusses auch ausdrücklich gerügt (USA, Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Japan, Neuseeland) —, entspringt der Befürchtung, daß die Fernsehdirektübertragung mit Hilfe von künstlichen Erdsatelliten sonst bei den Industriestaaten monopolisiert werden könnte. Deshalb wurde ebenfalls Kritik an einer kommerziellen Nutzung von Satelliten zu Fernsehübertragungen im allgemeinen und an den Satellitenorganisationen im speziellen laut. Die Entwicklungsländer wenden sich gegen eine völkerrechtlich ungeregelte Fernsehdirektübertragung aus folgenden Gründen. Diese Technik eröffnet ihrer Meinung nach die Möglichkeit des Mißbrauchs, solange nicht sichergestellt sei, daß der Empfängerstaat ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Sendung erhalte. Die entsprechenden Stichworte sind: Möglichkeit feindseliger oder diskriminierender Propaganda, Gefährdung der geistigen und kulturellen Identität der Völker, Einseitigkeit des Informationsflusses und entsprechende Abhängigkeit der Entwicklungsländer von den Industriestaaten als Monopolisten der entsprechenden Systeme, Störung des sozialen Friedens in den Empfängerstaaten. Gegenüber dem Hinweis der Industriestaaten auf das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit wurde dessen Existenz gelegentlich in Frage gestellt oder zumindest hervorgehoben, daß die Interessen des Empfängerstaates dieses Recht legitimerweise beschränken. Außerdem fürchten die Entwicklungsländer, daß der verstärkte Einsatz von Satelliten zur Fernsehdirektübertragung dazu beiträgt, den wissenschaftlichen und technischen Abstand zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern weiter zu vergrößern. Schon aus diesem Grunde fordern sie die Verpflichtung zu einer entsprechenden zwischenstaatlichen Kooperation. Die Staaten des Ostblocks verwiesen in erster Linie darauf, daß Fernsehdirektübertragungen geeignet seien, die Souveränität der Empfängerstaaten zu verletzen und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten darstellen könnten. Gefordert wurde von Entwicklungsländern und Ostblock teilweise eine vorherige Genehmigung der Empfängerstaaten, zumindest jedoch die Einführung einer zwischenstaatlichen Konsultationspflicht.

Demgegenüber machten die Industriestaaten geltend, das völkerrechtlich verankerte Individualrecht der Informationsfreiheit verbiete jede Beschränkung von Fernsehdirektübertragungen; im übrigen sei es nicht möglich, einen Staat für Sendungen von freien Rundfunkträgern verantwortlich zu machen. Sie wiesen zudem darauf hin, daß die Interessen der Empfängerstaaten durch die Frequenzvergabetechnik der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) gesichert seien. (Auf diesem Hintergrund erscheint es schwer verständlich, daß die Bundespost durch ihr Genehmigungsverfahren bei entsprechenden Antennen den Empfang von Satellitenfunk in der Bundesrepublik einschränkt.)

III. Die mit Resolution 37/92 verabschiedete (nicht-bindende) Grundsatzklärung entspricht inhaltlich weitgehend den Forderungen der Entwicklungsländer und des Ost-

blocks, weist jedoch auch einige Ansätze für eine Berücksichtigung der Interessen der Industriestaaten auf. Bereits die Beschreibung der »Ziele« spiegelt den Interessenkonflikt wider, wie er in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zum Ausdruck kam. Fernsehdirektübertragungen müssen danach folgenden Grundsätzen entsprechen: Sie dürfen die Souveränität der Empfängerstaaten nicht beeinträchtigen und haben den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu beachten. Daneben sollen sie aber auch dem Recht auf Informationsfreiheit gerecht werden. In bezug auf den letzten Punkt wählt die Resolution den Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Zur Definition dieser drei Grundsätze wird im ersten Absatz auf die »einschlägigen Instrumente der Vereinten Nationen«, implizit also sowohl auf die Menschenrechtsdeklaration und die Menschenrechtspakte als auch auf die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten verwiesen. Die eigentlichen Einschränkungen hinsichtlich des Individualrechts auf Informationsfreiheit enthält der zweite Absatz unter dem Titel »Ziele«. Denn hierüber wird Einfluß auf den Inhalt der Fernsehdirektübertragungen und damit auf den Gehalt der legal zu verbreiteten Information selbst genommen. Geschützt werden nur Informationen aus dem wissenschaftlichen und kulturellen Bereich; die Fernsehdirektübertragungen sollen zudem (zu verstehen als weitere Einschränkung) zur bildungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer beitragen und geeignet sein, die Lebensqualität der Völker zu erhöhen, wobei außerdem (nochmalige Einschränkung) die politische und kulturelle Integrität der Staaten zu beachten ist. Die durch Fernsehdirektübertragung zu vermittelnde Information ist somit nicht wertneutral umschrieben. Mit dieser Klausel geht die Resolution weiter als Art. 19 Abs. 3b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Denn die dort genannten Schranken der Informationsfreiheit werden lediglich durch die Bedürfnisse »der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit« bestimmt.

Ergänzt wird diese Einschränkung des freien Informationsflusses durch den sechsten Grundsatz (»Verantwortlichkeit der Staaten«). Danach sind die Staaten für unter ihrer Jurisdiktion ausgeführte Aktivitäten auf dem Gebiet des Satellitenfernsehens international verantwortlich. Dieser Grundsatz wird der Tatsache nicht gerecht, daß in vielen westlichen Industriestaaten die Rundfunkanstalten Unabhängigkeit genießen.

IV. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt, den die Resolution anspricht, besteht darin, daß allen Staaten das gleiche Recht zuerkannt wird, auf dem Gebiet der Fernsehdirektübertragung durch Satelliten tätig zu werden, bzw. daß alle Staaten und Völker beanspruchen können, an den entsprechenden Vorteilen zu partizipieren. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen, die insoweit zwischen den Staaten bestehen, formuliert dann der dritte Grundsatz (»Rechte und Vorteile«) konsequent ein Recht aller Staaten auf Zugang zu der entsprechenden Technologie. Soll diese Verpflichtung eingelöst werden, so müßte die zukünftige Konvention

eine Verpflichtung zum Technologietransfer statuieren. Die Resolution begnügt sich allerdings mit einem Aufruf zu entsprechender bilateraler Kooperation, wobei jedoch eine Präferenzbehandlung der Entwicklungsländer festgeschrieben wird. Kernstück der Resolution ist zweifellos ihr letzter Grundsatz, wonach die Errichtung eines Satellitendienstes zur internationalen Fernsehdirektübertragung entsprechende Konsultationen zwischen Sendee- und Empfängerstaaten voraussetzt. Die in dem Grundsatzkatalog bislang festgelegten Richtlinien sind noch verhältnismäßig vage. Dennoch lassen sie bereits die Struktur einer künftigen Konvention erkennen. Die weitere Entwicklung eines Regimes zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirektübertragungen ist damit vorgezeichnet. *Rüdiger Wolfrum* □

## Wirtschaft und Entwicklung

### 37. Generalversammlung: Thema Neugliederung — Weitere Vertagung der ECOSOC-Reform — Bericht der 17 Regierungssachverständigen zum Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1982 S.65ff. fort.)

#### *Neugliederungsdiskussion stagniert*

Die 37. Generalversammlung hat das Thema der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen nur am Rande und kaum substantiell behandelt. Die Neugliederungsdiskussion wurde im wesentlichen auf die 39. Generalversammlung im Jahre 1984 vertagt. Erst dann — sowie daran anschließend jeweils einmal alle drei Jahre — soll das Thema Neugliederung wieder umfassend erörtert werden.

Dementsprechend ist die Behandlung des aus dem Jahre 1980 stammenden Resolutionentwurfs über die Reform des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) ebenfalls auf 1984 verschoben. Bis dahin soll der Präsident der Generalversammlung mit dem ECOSOC-Präsidenten Konsultationen über die Organisation und die Rationalisierung der Arbeiten dieses Gremiums vornehmen und darüber berichten (Beschluß A/Dec/37/442 v. 20.12.1982).

Des Weiteren fordert dieser Beschluß den Generalsekretär auf, den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auf der Grundlage seiner Stellungnahmen dazu nachzukommen. (Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind in VN 2/1982 S.65f. im einzelnen aufgeführt.)

Neben dem Vertagungsbeschluß 37/442 hat die 37. Generalversammlung nur eine einschlägige Resolution verabschiedet: A/Res/37/214 vom 20. Dezember 1982. Sie befaßt sich auf der Grundlage einer Initiative afrikanischer Delegierter hauptsächlich mit der Dezentralisierung operativer Aufgaben von New York an die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA). Die informellen Konsultationen, die zu dieser Resolution führten, fanden nicht das übliche Interesse und wurden von einzelnen Gruppen nicht wahrgenommen. Mangelndes Interesse mag auch bei einigen Delegationen der Grund für die Vertagung der Neugliederungsdiskussion auf 1984 gewesen sein. Bei anderen dürfte der Wunsch

nach mehr Substanz im Vordergrund der Erwägungen gestanden haben.

#### *Zuordnungsprobleme*

Nicht zum Tagesordnungspunkt »Neugliederung« zählend, jedoch als damit im Zusammenhang stehend kann die Thematik gesehen werden, mit der sich der »Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich« befaßt hat. Die 37. Generalversammlung nahm den Bericht (UN-Doc.A/37/44) der 17 Experten (unter denen auch ein Deutscher war) mit Resolution 37/239 vom 21. Dezember 1982 zur Kenntnis und forderte den Generalsekretär auf, die (nicht bindenden) Anregungen des Ausschusses bei seinen Entscheidungen in Betracht zu ziehen. Der Bericht des sogenannten 17er-Ausschusses hat insofern Bedeutung für die Neugliederung, als die Zuständigkeit für Programm- und Budgetplanung angesprochen ist. Nachdem der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Falle der Abwesenheit des Generalsekretärs den Vorsitz in dem im April 1982 geschaffenen sekretariatsinternen »Programmplanungs- und Haushaltsrat« (Programme Planning and Budgeting Board) erhalten hat, ist die Rolle des Untergeneralsekretärs für Verwaltung, Finanzen und Management im Bereich der Programm- und Haushaltsplanung in Frage gestellt. Im 17er-Ausschuß haben die Industriestaaten sich im Interesse sparsamer Haushaltsplanung für eine stärkere Position des Untergeneralsekretärs eingesetzt, während die Entwicklungsländer die Rolle des Generaldirektors stärken wollten. Die nordischen Länder setzten sich für eine weitere Alternative ein. Der Bericht kommt zu keinem Ergebnis, sondern überläßt die Lösung dem Generalsekretär mit dem Hinweis, daß eine ungeteilte Verantwortung nötig sei. Auf Initiative ihres für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen 5. Hauptausschusses hat die Generalversammlung durch Resolution 37/234 um einen Bericht des Generalsekretärs an die 38. Generalversammlung gebeten, wie die Programmplanung weiter integriert werden soll. Der Bericht der 17 Sachverständigen schließt sich im übrigen der Ansicht an, daß eine dem Generalsekretär direkt unterstehende Personalabteilung nicht erforderlich sei, und daß die für Verwaltungsreform und für interne Rechnungskontrolle zuständigen Einheiten eventuell dem Generalsekretär direkt unterstellt werden sollten.

Der 17er-Ausschuß, der geschaffen wurde, um die von Generalsekretär Waldheim eingeführte direkte Berichterstattung des (im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs stehenden) Personalchefs im Verhältnis zum Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen und Management zu klären, hat sich praktisch erübrigt und ist nicht weiter tätig, nachdem Generalsekretär Pérez de Cuéllar Personalchef wie Untergeneralsekretär abgelöst und die maßgebliche Zuständigkeit des Untergeneralsekretärs festgelegt hatte. Somit bleibt außer den nicht verbindlichen Anregungen des Ausschusses nur der inzwischen befolgte Vorschlag von Bedeutung, den Titel »Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens« (Controller) für den Beigeordneten Generalsekretär für das Finanzwesen wieder einzuführen, um dessen volle